

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8706 –**

**Sozialmedizinische und psychologische Gutachten bei Leistungsbeziehenden
nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
(Nachfragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage
auf Bundestagsdrucksache 17/8291)**

Vorbemerkung der Fragesteller

In genannter Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8291 wird bezüglich der Freiwilligkeit der Teilnahme an sozialmedizinischen und psychologischen Gutachten ausgesagt: „Es ist bereits im Beratungsgespräch, in dem eine Begutachtung eingeleitet werden soll, möglich, diese abzulehnen. In diesem Fall wird kein Gutachten veranlasst und auch keine Einladung versandt.“ Weiterhin wird aber ausgesagt: „Im persönlichen Beratungsgespräch wird die Notwendigkeit der sozialmedizinischen Sachverhaltsaufklärung erläutert und dazu beraten und informiert, welche Gründe die Begutachtung erforderlich machen. Die Mitwirkung wird jedoch freigestellt und es wird dabei auf eventuell nachfolgende Sanktionen und Sperrzeiten bei Nichterscheinen beim Fachdienst ohne wichtigen Grund hingewiesen.“ Weiterhin wird dargelegt: „Ist die Begutachtung der leistungsberechtigten Person zwingend für den weiteren Integrationsprozess notwendig, so kann sie erst dann wieder Beratungs-, Vermittlungs- und/oder Geldleistungen erhalten, wenn sie ihre Mitwirkung nachholt.“

Des Weiteren liegt eine Antwort der Pressereferentin der Bundesagentur für Arbeit, Vorstand Grundsicherung, vor, in der zum Sachverhalt der Freiwilligkeit erklärt wird: „Ein Beratungsgespräch ist grundsätzliche Voraussetzung für die Beauftragung des Ärztlichen bzw. Psychologischen Dienstes. Die Notwendigkeit, die Dienstleistungen des Ärztlichen bzw. des Psychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen, wird hier genauso mit dem Kunden besprochen, wie eintretende Rechtsfolgen, wenn der Kunde nicht mitwirkt. Selbstverständlich kann eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II nicht eintreten, wenn aufgrund der Erklärung der Ablehnung im Beratungsgespräch kein Gutachten veranlasst wird und auch keine Einladung erfolgt; in diesem Fall werden ja auch keine Pflichten verletzt. ‚Klärung der Ablehnung‘ bedeutet in diesem Zusammenhang allerdings, dass eine einvernehmliche Entscheidung getroffen worden ist. Hält die Vermittlungsfachkraft allerdings eine ärztliche Untersuchung für erforderlich,

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

wird für den Leistungsberechtigten ein Untersuchungstermin bei dem ärztlichen Dienst auch vereinbart.“

In der Antwort der Bundesregierung wird weiterhin zu der Frage nach dem gebotenen Umfang der Mitwirkung an einer Untersuchung nach erfolgter Einwilligung geantwortet: „Geboten ist der Umfang der Mitwirkung, der zur Klärung der Fragen erforderlich ist, für die die Untersuchung veranlasst worden ist. Im Übrigen ergeben sich die Grenzen der Mitwirkung aus § 65 Absatz 1 und 2 SGB I.“

Gefragt wurde in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8291 auch nach Möglichkeiten der Finanzierung von Gegengutachten für Betroffene, die wegen dem Leistungsbezug nach dem Dritten und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur geringe Einkommen haben. Darauf wurde geantwortet: „Über die Erstattung von Aufwendungen, die durch Gutachten entstanden sind, ist gemäß § 63 SGB X im Einzelfall zu entscheiden.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Dienstleistungen des Ärztlichen Dienstes (ÄD) sind wesentlicher Bestandteil der Beratungs- und Integrationsarbeit der Bundesagentur für Arbeit (BA). Durch Beratung und Begutachtung können unter anderem die Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit verringert, der Bezugszeitraum von passiven Leistungen verkürzt und die Eingliederungschancen erhöht werden. Die Begutachtung im ÄD beantwortet den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften medizinische Fragestellungen im Zusammenhang mit ihrer operativen Arbeit.

Der Psychologische Dienst (PD) der BA bietet den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften passgenaue Dienstleistungen zur Unterstützung der täglichen Arbeit. Die Psychologinnen und Psychologen des PD verfügen über umfangreiche Erfahrung und spezifisches Wissen in der Berufsprüfung, in der Diagnostik der Auswirkungen psychischer Beeinträchtigungen auf die berufliche Leistungsfähigkeit und Integrationsfähigkeit sowie in der Beratung von Personen mit multiplen Problemlagen, um auf alle Belange und Fragestellungen maßgeschneidert und adressatengerecht einzugehen.

Die als gemeinsame Einrichtungen organisierten Jobcenter können die Dienstleistungen des ÄD und PD bei der BA einkaufen.

Der im Zusammenhang mit der Einschaltung der Fachdienste verwendete Begriff der Freiwilligkeit ist keinesfalls so zu verstehen, dass es den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) leistungsberechtigten Personen freistünde, folgenlos die Einleitung notwendiger sozialmedizinischer oder psychologischer Gutachten abzulehnen bzw. die Mitwirkung an einer erforderlichen Untersuchung zu verweigern.

Für die nach dem SGB II und SGB III leistungsberechtigten Personen gelten die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Die Mitwirkungshandlungen können nicht erzwungen werden. Es handelt sich um Obliegenheiten und nicht um Pflichten im Rechtssinne. Wer aber die gesetzlichen Obliegenheiten verletzt, hat mit Rechtsnachteilen zu rechnen.

Die leistungsberechtigte Person wird bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB III schriftlich durch ein Merkblatt (SGB II: „Merkblatt – Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“, SGB III: „Merkblatt 1 – Merkblatt für Arbeitslose – Ihre Rechte – Ihre Pflichten“ und „Merkblatt 1a – Merkblatt für Teilarbeitslose“) über ihre Mitwirkungspflichten und mögliche Rechtsfolgen einer fehlenden bzw. unzureichenden Mitwirkung belehrt. Eine weitere Aufklärung erfolgt in dem das Gutachten vorbereitenden Beratungsgespräch mit der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Bei einer fehlenden Mitwirkung hat der Leistungsträger gemäß § 66 SGB I unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen.

1. Bedeutet die Freiwilligkeit hinsichtlich der Teilnahme an sozialmedizinischen und psychologischen Untersuchungen, dass die betroffenen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten bzw. dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ohne jegliche Folgen hinsichtlich Sperrzeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bzw. hinsichtlich Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Beratungsgespräch, in dem eine Begutachtung eingeleitet werden soll, die Teilnahme an der beabsichtigten Untersuchung in Form einer Nichteinverständniserklärung ablehnen können?
2. Bedeutet die Freiwilligkeit hinsichtlich der Teilnahme an sozialmedizinischen und psychologischen Untersuchungen, dass bei Nichteinverständniserklärung zu diesen Untersuchungen auch keine Mitwirkungsverpflichtung zu diesen Untersuchungen besteht?

Eine Mitwirkungspflicht bei ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen im Sinne des § 62 SGB I besteht, soweit die Untersuchung für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist. Die den Gesundheitszustand des Leistungsberechtigten betreffenden, durch die Untersuchung aufzuklärenden Fragen müssen also nach den einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Sozialgesetzbuches entscheidungserheblich sein.

Die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 62 SGB I entsteht dann, wenn der Leistungsträger die Durchführung einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung verlangt. Dies kann auch mündlich, z. B. in einem Beratungsgespräch, erfolgen. Der Leistungsträger hat insoweit nach dem Amtsermittlungsgrundsatz zu entscheiden.

Bei der Mitwirkungspflicht im Sinne des § 62 SGB I handelt es sich um keine Rechtspflicht im engeren Sinne, da der Leistungsberechtigte nicht gezwungen werden kann, an einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahme teilzunehmen bzw. daran mitzuwirken. Insofern ist die Teilnahme freiwillig.

Verlangt der Leistungsträger in einem vorbereitenden Beratungsgespräch die Mitwirkung an einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahme, weil nur auf diesem Wege die für die Entscheidung über die Leistung erforderlichen Informationen erlangt werden können, liegt bei einer Ablehnung der Untersuchungsmaßnahme eine Obliegenheitsverletzung des Leistungsberechtigten vor. Die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen ergeben sich aus § 66 SGB I. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/8191 wurde dargelegt, dass im persönlichen Beratungsgespräch die Notwendigkeit der sozialmedizinischen Sachverhaltsaufklärung erläutert wird. Wird in diesem Gespräch einvernehmlich die Entscheidung getroffen, dass auf die Untersuchung verzichtet werden kann, weil z. B. andere bzw. neue Erkenntnisse vorliegen, die eine Untersuchung nicht mehr erforderlich machen, erfolgt auch keine Einladung zu einer Untersuchung.

3. Wo und von wem wird die Nichteinwilligungserklärung der Betroffenen, die mündlich während des Beratungsgespräches abgegeben werden, dokumentiert?

Es erfolgt immer eine Dokumentation im Fachverfahren VerBIS durch die einschaltende Stelle (Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Fachkraft im Leistungsbereich).

4. Welchen rechtssicheren Nachweis haben die Betroffenen persönlich in der Hand, dass sie beim Beratungsgespräch eine Nichteinwilligungserklärung abgegeben hat?

Die Kundin bzw. der Kunde erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Beratungsvermerkes.

5. Können die Betroffenen vom Beratungspersonal eine rechtssichere schriftliche Bestätigung einfordern, dass sie eine Nichteinverständniserklärung im Beratungsgespräch abgegeben haben?

Die Kundin bzw. der Kunde erhält auf Verlangen eine rechtssichere, schriftliche Bestätigung über seine bzw. ihre Nichteinwilligungserklärung.

6. Bedeutet der Umstand der Freiwilligkeit, dass, wenn die Betroffenen keine Einwilligung beim Beratungsgespräch zur Teilnahme an sozialmedizinischen und psychologischen Untersuchungen gegeben haben, auch bei versehentlicher oder bestimmungswidriger Einladung zu einem Untersuchungstermin diese Einladung schriftlich begründet mit der im Beratungsgespräch geäußerten Nichteinwilligung zurückweisen können, ohne dass eine Sperrenzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bzw. ohne dass eine Sanktion nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befürchtet werden muss?

Aufgrund der eindeutigen Weisungslage ist nicht zu erwarten, dass einer Kundin bzw. einem Kunden trotz ihrer bzw. seiner Nichteinwilligung im Beratungsgespräch eine Einladung zu einem Untersuchungstermin zugesandt wird.

Sollte trotz der fehlenden Einwilligung eine Einladung erfolgt sein, kann das Erscheinen abgelehnt werden.

Unabhängig davon ist dann jedoch die Frage zu klären, ob diese Personen durch die Nichteinwilligung zur Untersuchungsmaßnahme ihre Mitwirkungspflichten verletzt haben und sich gegebenenfalls aus dieser Obliegenheitsverletzung Rechtsnachteile für sie ergeben.

7. Bedeutet der Umstand der Freiwilligkeit, dass die Betroffenen, wenn es zuvor kein Beratungsgespräch zur Teilnahme an sozialmedizinischen und psychologischen Untersuchungen gegeben hat, auch bei versehentlicher Einladung zu einem Untersuchungstermin diese Einladung schriftlich zurückweisen können, weil kein Beratungsgespräch erfolgte, ohne dass sie eine Sperrenzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bzw. eine Sanktion nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befürchten müssen?

Zur Einschaltung der Fachdienste gilt ein eindeutig geregeltes Verfahren, das in einem Praxisleitfaden zur Einschaltung der Fachdienste festgelegt ist. Danach setzt die Beauftragung des ÄD ein Beratungsgespräch der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft mit der Kundin bzw. dem Kunden voraus, aus dem sich die Notwendigkeit zur weitergehenden sozialmedizinischen Sachverhaltaufklärung ergibt. Im Gespräch sind die Gründe, die eine sozialmedizinische Begutachtung erforderlich machen, darzulegen. Dabei ist auch auf die Rechtsfolgen bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die Einschaltung des PD.

8. Ist die Aussage der Pressereferentin richtig, dass auch bei einer Nichteinverständniserklärung durch die Betroffenen im Beratungsgespräch die beratende Vermittlungsfachkraft gegen den freien Willen der Betroffenen eine Anordnung zur Untersuchung bzw. zum Gutachten treffen kann, der die Betroffenen auch Folge leisten müssen, weil ihnen ansonsten Sperrzeiten bzw. Sanktionen drohen?
9. Wenn diese Aussage der Pressereferentin richtig ist, wie beurteilt die Bundesregierung dann ihre eigene gegenteilige Aussage, dass keine Begutachtung eingeleitet bzw. veranlasst wird, wenn Betroffene keine Einverständniserklärung abgeben bzw. ihr Nichteinverständnis erklären?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bewertung, sollte die Aussage der Pressereferentin richtig sein, dass gegen den erklärten Willen der Betroffenen eine amtsärztliche oder psychologische Begutachtung bzw. Untersuchung eingeleitet wird, und dass die Teilnahme an Untersuchungen und Begutachtungen damit nicht freiwillig erfolgt, weil eine Nichtteilnahme an der gegen den Willen der Betroffenen eingeleiteten Untersuchung bzw. Begutachtung mit Sperrzeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestraft wird?

Die Notwendigkeit eines sozialmedizinischen oder psychologischen Gutachtens ergibt sich im Rahmen des individuellen Eingliederungsprozesses, wenn sich zeigt, dass die leistungsberechtigte Person gesundheitlich so stark eingeschränkt ist, dass entweder generelle Zweifel an der Erwerbsfähigkeit bestehen oder es zumindest der fachkundigen Feststellung bedarf, welche Tätigkeiten ohne das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung zumutbar ausgeübt werden können bzw. für welche Tätigkeiten eine Eignung besteht. Die Einleitung des Gutachtens ist zwar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft vorzunehmen, allerdings ist die Einwilligung der leistungsberechtigten Person zwingend vorausgesetzt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Praxisleitfäden.

Im Rahmen eines Beratungsgespräches wird mit der leistungsberechtigten Person deshalb die Notwendigkeit einer sozialmedizinischen oder psychologischen Sachverhaltaufklärung ausführlich erörtert. Außerdem wird die leistungsberechtigte Person über ihre Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 60 ff. SGB I aufgeklärt.

Ein sozialmedizinisches oder psychologisches Gutachten wird nicht gegen den Willen der leistungsberechtigten Person eingeleitet. Leistungsberechtigte Personen unterliegen allerdings, wie bereits zu den vorstehenden Fragen dargelegt, den allgemeinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I. Die Ablehnung eines sozialmedizinischen oder psychologischen Gutachtens bzw. die Weigerung, an einer Untersuchung oder Begutachtung mitzuwirken, stellt keinen Sanktionstatbestand im Sinne des § 31 SGB II bzw. Sperrzeittatbestand im Sinne des § 144 SGB III dar. Zu prüfen wäre aber, wie bereits ausgeführt, ob im Einzelfall eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, da den Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachgekommen wurde und ob sich aus dieser Obliegenheitsverletzung Rechtsnachteile für die Betroffenen ergeben.

Das sozialmedizinische Gutachten wird im Übrigen vorrangig im Wege der Begutachtung nach Aktenlage erstellt. Hierfür werden medizinische Unterlagen des behandelnden Arztes, die auch von der leistungsberechtigten Person beigebracht werden können, und ein sogenannter Gesundheitsfragebogen, der durch die leistungsberechtigte Person auszufüllen ist, herangezogen. Hinzu kommt eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Das beschriebene Verfahren soll unnötige Doppeluntersuchungen und Doppelbegutachtungen auch aus wirtschaftlichen Gründen vermeiden. Nur wenn ein Gutachten nach Aktenlage nicht möglich oder nicht aussagekräftig genug ist, kommt es zu einer sozialmedizinischen Begutachtung oder Untersuchung mit persönlicher Vorsprache.

Erscheint die leistungsberechtigte Person nicht zu einem erforderlichen Begutachtungs- bzw. Untersuchungstermin, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, treten die Rechtsfolgen nach § 32 SGB II bzw. § 144 SGB III ein.

11. Verstößt es gegen das Selbstbestimmungsrecht, wenn ein Mensch entgegen seinem freien Willen und unter Androhung einer Strafe in Form von Sperrzeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, also unter Androhung des Entzugs von Mitteln zur Existenz- und Teilhabesicherung, zur Teilnahme an amtsärztlichen oder psychologischen Untersuchungen bzw. Gutachten gezwungen wird?

Wenn nein, wie begründet das die Bundesregierung?

Das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers ist einer der Gründe, warum keine Rechtspflicht, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden könnte, zur Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen im Sozialgesetzbuch normiert wurde. Damit ist sichergestellt, dass ohne Einwilligung des Betroffenen kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Bürger erfolgt.

Nicht zu beanstanden ist dagegen die Ausgestaltung bestimmter Mitwirkungspflichten als Obliegenheiten. Die betroffenen Bürger können sich hier entscheiden, ob sie ihrer Obliegenheit nachkommen oder nicht und dafür gegebenenfalls Rechtsnachteile in Kauf nehmen.

Die gesetzlichen Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I tragen grundsätzlich mehreren Interessen Rechnung. Zunächst erfolgen sie im Eigeninteresse der Leistungsberechtigten zur Feststellung und Erfüllung der Leistungsansprüche. Zudem dienen die Mitwirkungspflichten der Berechtigten auch den Belangen der Sozialleistungsträger. Ohne die Unterstützung der Leistungsberechtigten wäre der Leistungsträger vielfach nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand imstande, „richtig“, das heißt entsprechend der gesetzlichen Regelungen über die sozialrechtlichen Leistungsansprüche zu entscheiden. Schließlich liegt es im allgemeinen öffentlichen Interesse und im Interesse der vielen Millionen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge zahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass die Leistungsberechtigten ihren Teil dazu beizutragen, dass die aus dem Steuer- und Beitragsaufkommen zu bestreitenden Leistungen von den Behörden gesetzeskonform festgesetzt und erbracht werden können.

12. Wer bestimmt, was ein gebotener Umfang der sperrzeiten- und sanktionsbewehrten Mitwirkungspflicht ist, insbesondere vor dem Hintergrund privater und datenschutzrelevanter Angaben zur Person und zum persönlichen Umfeld?

Die Frage der Beurteilung des gebotenen Umfangs der Mitwirkungspflicht obliegt der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. dem Leistungssachbearbeiter.

Dieser prüft gemäß § 62 SGB I die Erforderlichkeit der Untersuchung (vergleiche dazu Antwort zu Frage 1). Die verlangte Untersuchung muss geeignet sein, Aufschlüsse über die relevanten gesundheitlichen Fragen zu geben. Ferner ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die benötigten Erkenntnisse ebenso gut durch einfachere bzw. den Berechtigten weniger belastende Maßnahmen zu erlangen sind. Weniger belastend ist insbesondere die Beziehung bereits vorliegender Befunde und Atteste. Doppeluntersuchungen sollen im Sozialleistungsbereich grundsätzlich vermieden werden (§ 96 Abs. 2 S. 1 SGB X).

In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob sich Einschränkungen der Mitwirkungspflicht aus § 65 SGB I ergeben.

Der gebotene Umfang der Mitwirkung an einer Untersuchung im Sinne des § 62 SGB I wird folgendermaßen ermittelt:

Es besteht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, bereits im Vorfeld eine sozialmedizinische Beratung bei den Fachdiensten als Entscheidungshilfe zur Notwendigkeit und zur Form einer Begutachtung in Anspruch zu nehmen.

Der ÄD arbeitet mit unterschiedlich aufwendigen, modularen Begutachtungsformen (gutachterliche Äußerung, Gutachten nach Aktenlage, Gutachten mit symptombezogener Untersuchung, Gutachten mit umfänglicher Untersuchung).

Richtungsweisend sind bei der Entscheidung über die geeignete Begutachtungsform die Aktualität und Aussagekraft der zur Verfügung stehenden medizinischen Befundunterlagen sowie die fallspezifischen Fragestellungen.

Das Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens und der Schweigepflichtentbindungen sowie das Überlassen medizinischer Unterlagen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Angaben und Unterlagen der Kundin bzw. des Kunden können ausschließlich vom ÄD eingesehen und ausgewertet werden. Dies ist aus Gründen des Datenschutzes durch den Verfahrensablauf sichergestellt.

13. Welche Möglichkeiten der Finanzierung von Gegengutachten haben Betroffene, wenn die Einzelfallentscheidung nicht zugunsten einer Finanzierung des Gegengutachtens gemäß § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausfällt?

Grundsätzlich obliegt es dem Leistungsträger, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, um eine Entscheidung zu treffen. Zu diesem Zweck kann er ein Gutachten einholen. Das Gutachten wird dann in die Verwaltungsentscheidung einbezogen. Sofern die betroffene Person mit der Verwaltungsentscheidung nicht einverstanden ist, kann sie im Widerspruchs- und gegebenenfalls Klageverfahren gegen diese Entscheidung vorgehen. Im Rechtsbehelfsverfahren kann die betroffene Person dann inzident das Gutachten überprüfen lassen, indem sie z. B. eigene Gutachten einholt und als Beweismittel in das Verfahren einbringt. Kosten für ein während des Widerspruchsverfahrens eingeholtes privates Gutachten sind dabei nur ausnahmsweise nach § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erstattungsfähig.

elektronische Vorab-Fassung*